

MATERNA
Information & Communications

INFORA

WEBCAST

IT Compliance

Gemeinsam gestalten!

29. Juli 2021

Die Initiativen der EU-Kommission:

Digital Services Act, Digital Markets Act und Data Governance Act

Begrüßung und kurze technische Hinweise

Mario Radlof
Infora GmbH

COMPLIANCE

Die Initiativen der EU-Kommission: Digital Services Act, Digital Markets Act und Data Governance Act

Andreas Werner
Infora GmbH

COMPLIANCE

Überblick und Entwicklung

COMPLIANCE

Wie sieht die **europäische Datenstrategie** aus?

Die EU will einen einheitlichen europäischen Markt für Daten schaffen:

✓ **Datenfluss** – innerhalb der EU und branchenübergreifend

✓ **EU-Regeln** über Privatsphäre und Datenschutz, Wettbewerbsrecht

✓ Faire, praktische Regeln über den **Zugang** und die **Nutzung** von Daten

Wert der europäischen Datenwirtschaft



Zahl der Datenfachkräfte in der EU



EU-Datenstrategie

4-6 Milliarden Euro: geschätzte EU-Investitionen in gemeinsame europäische Datenräume und eine europäische Föderation von Cloud-Infrastrukturen und -Diensten

Anteil der EU-Bevölkerung mit grundlegenden digitalen Kompetenzen



*Schätzungen

Quelle: Europäische Kommission (2020)



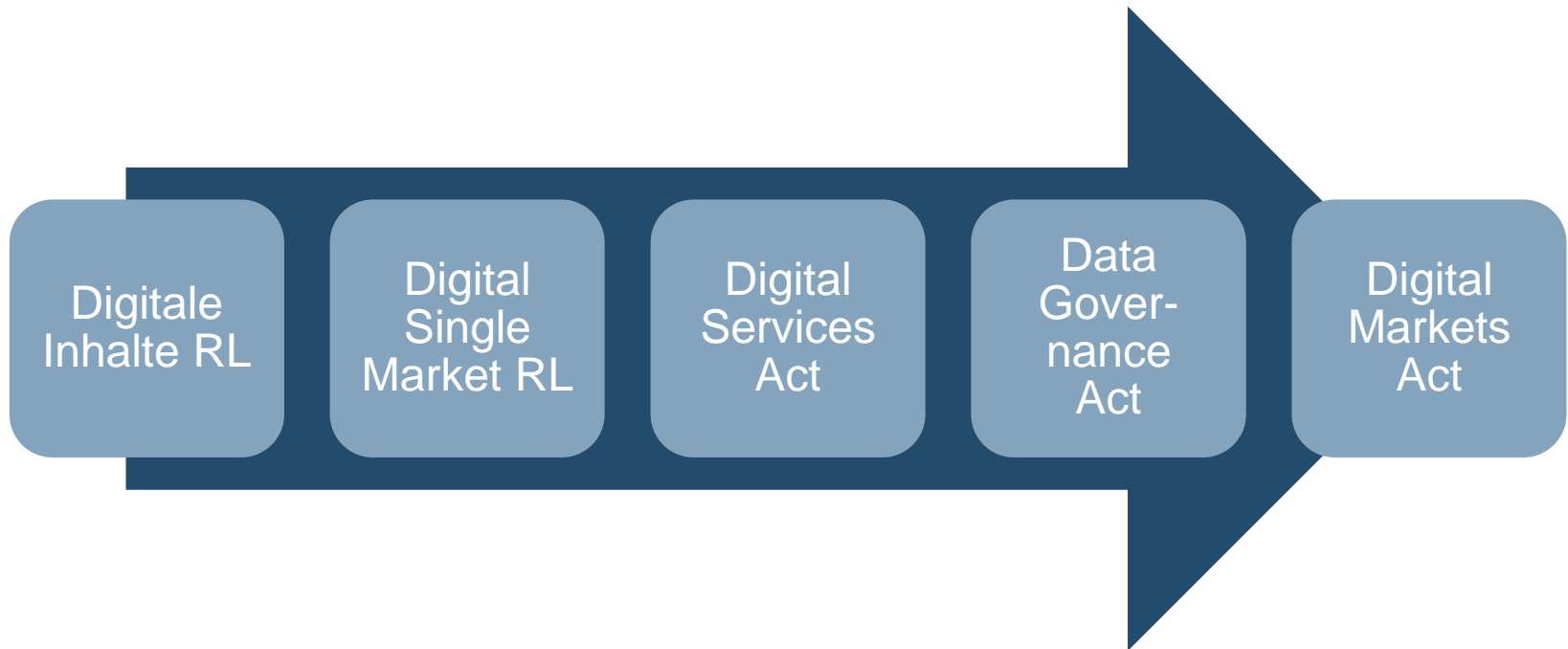
europarl.eu

-
- Digitale Inhalte RL
 - Digitale Single Market RL
 - AI Act
 - Digital Markets Act
 - Digital Services Act
 - Data Governance Act

**Legislativer
Unterbau**



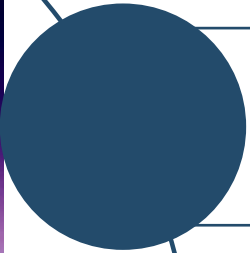
Geplante Zeitachse



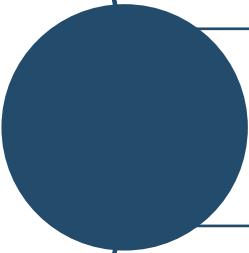
*RL: Richtlinie

Ausgewählte Bereiche

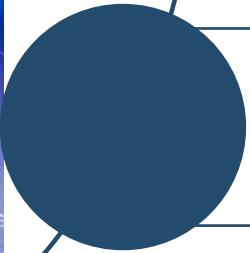
COMPLIANCE



Digital Markets Act



Digital Services Act



Data Governance Act

**Ausgewählte
Rechts-
setzung**

Digital Markets Act

Digital Services Act

Data Governance Act

**Ausgewählte
Rechts-
setzung**



Digital Markets Act

Regeln für Kerndienste, die von Gatekeepern für in der EU niedergelassene Unternehmen oder ansässige Endnutzer:innen erbracht oder angeboten werden, unabhängig vom Ort der Niederlassung oder des Wohnsitzes und von anderweitig anwendbaren Rechtsvorschriften.

Kerndienste / zentrale Plattformdienste Art. 2 DMA

- Online-Vermittlungsdienste,
- Online-Suchmaschinen,
- Online-Dienste sozialer Netzwerke,
- Video-Sharing-Plattform-Dienste,
- nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste,
- Betriebssysteme,
- Cloud-Computing-Dienste,
- Werbedienste, einschließlich Werbenetzwerken, Werbebörsen und sonstiger Werbevermittlungsdienste, die von Betreiber:innen eines zentralen Plattformdienstes betrieben werden

Gatekeeper nach Art. 3, wenn er

- erhebliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt hat,
- einen zentralen Plattformdienst betreibt, der gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dient, und
- hinsichtlich seiner Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position innehat oder absehbar ist, dass er eine solche Position in naher Zukunft erlangen wird.

Auswirkungen werden für alle digitalen Akteure innerhalb und außerhalb der EU spürbar sein.



Pflichten Gatekeeper (Auswahl)

- Dritten in bestimmten Situationen die Zusammenarbeit mit ihren eigenen Diensten erlauben,
- gewerblichen Nutzer:innen ermöglichen, auf die Daten zuzugreifen, die sie bei der Nutzung der Gatekeeper-Plattform generieren,
- Unternehmen, die auf ihrer Plattform Werbung betreiben, die Instrumente und Informationen zur Verfügung stellen, die sie brauchen, um eine eigene, unabhängige Überprüfung ihrer Werbung auf der Gatekeeper-Plattform vornehmen zu können,
- gewerblichen Nutzer:innen ermöglichen, ihr Angebot zu bewerben und Verträge mit ihren Kund:innen außerhalb der Gatekeeper-Plattform abzuschließen.



Verbote Gatekeeper (Auswahl)

- Dürfen nicht mehr personenbezogene Daten aus ihren Kernplattformdiensten mit personenbezogenen Daten aus anderen vom Gatekeeper angebotenen Diensten oder mit personenbezogenen Daten aus Diensten Dritter kombinieren und Endnutzer:innen nicht mehr bei anderen Diensten des Gatekeepers anmelden, um personenbezogene Daten zu kombinieren, es sei denn, Endnutzer:innen wurden vor die Wahl gestellt und haben ihre DSGVO-Einwilligung erteilt.
- Dürfen Geschäftsnutzer:innen nicht daran hindern oder einschränken, bei einer zuständigen Behörde Probleme im Zusammenhang mit Praktiken von Gatekeepern vorzubringen.



Eingriffsmöglichkeiten der EU-Kommission

- Marktuntersuchungen durchführen
- Auskunftersuchen stellen und Befragungen durchführen
- Überwachung durchführen
- Geldbußen für fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße in Höhe von bis zu 10 % des Gesamtumsatzes eines Gatekeepers im vorangegangenen Geschäftsjahr verhängen
- Geldbußen in Höhe von bis zu 1 % des Umsatzes wegen unterlassener oder falscher bzw. irreführender Angaben verhängen
- ...

Digital Markets Act

Digital Services Act

Data Governance Act

**Ausgewählte
Rechts-
setzung**

Soll ein EU-weit einheitliches Regelwerk für Intermediäre schaffen, enthält insbesondere Regeln für die Entfernung von illegalen Waren, Dienstleistungen oder Inhalten im Internet.

Adressaten

- Betreiber:innen von sog. Online-Vermittlungsdiensten, d. h. Access-, Cache- und Host-Provider
- spezielle Regelungen sind für Hosting-Dienste vorgesehen
- Online-Plattformen stellen dabei eine Untergruppe der Hosting-Dienste dar, die nicht nur Informationen speichern, sondern diese auch der Öffentlichkeit zugänglich machen (z. B. Online-Marktplätze und soziale Medien).

Schwerpunkte

- mehr Transparenz für Verbraucher:innen im digitalen Bereich
- weiterer Schwerpunkt auf der Bekämpfung illegaler Inhalte:
 - im Umgang mit illegalen Inhalten soll weiterhin das „Notice and take down“-Verfahren angewandt werden
 - Betreiber:innen von Hosting-Diensten müssen die Meldung illegaler Inhalte zukünftig durch die Bereitstellung entsprechender Mechanismen für jedermann erleichtern

Digital Services Act

Mitgliedsstaaten möchten eigene nationale Regelungen ergänzend beibehalten.

Pflichten für Anbieter:innen

Content Moderation

Umgang einer Plattform mit illegalen Inhalten von der Erkennung und Einschränkung bis hin zur Schließung eines Nutzerkontos aufgrund der Verbreitung von illegalen Inhalten.

Notice-and-action Notice-and-take down

- Pflicht zur Einführung eines Melde- und Abhilfesystems für Illegal Content.

Know-Your-Business-Customer

- Plattformen müssen ihre Händler:innen zur weitgehenden Identifikation verpflichten, um eine Einschätzung des Händlers im Hinblick auf Sitz, Struktur des Unternehmens und dessen Bonität zu ermöglichen.

Trusted Flagger

- Etablierung von vertrauenswürdigen und unabhängigen Hinweisgebern, deren Hinweise von den Plattformen im Rahmen des Meldesystems besonders zu beachten sind.

Verhaltensbezogene Werbung

- Anbieter:in muss die Werbung klar als solche kennzeichnen, für Kund:innen muss klar erkennbar sein, wer der/die Werbende ist und nach welchen Parametern ihm die konkrete Werbung angezeigt wird.

Bußgelder

- Bis zu 6 % des Jahresumsatzes
- Wiederkehrende, tagesumsatzabhängige Bußgelder von 5 %

**Durchsetzung
Digital
Services Act**

Digital Markets Act

Digital Services Act

Data Governance Act

**Ausgewählte
Rechts-
setzung**

Soll den Austausch von Daten zwischen Unternehmen, Privatpersonen und dem öffentlichen Sektor vereinfachen.

Adressaten / Verarbeitungen

- Wiederverwendung von Daten des öffentlichen Sektors,
- gemeinsame Nutzung von Daten durch Unternehmen,
- Datenaustauschmittler / Datentreuhänder
- Datenaltruismus.

Bedingungen für Anbieter:innen von Diensten

- Data-Sharing-Dienste müssen in einer getrennten juristischen Person organisiert sein;
- Daten dürfen nur für die Bereitstellung von Data-Sharing-Diensten verwendet werden;
- Anbieter:innen müssen sicherstellen, dass das Verfahren für den Zugang zu ihrem Dienst fair, transparent und nicht diskriminierend ist;
- Anbieter:innen müssen ein hohes Maß an Sicherheit für die Speicherung und Übertragung von nicht-personenbezogenen Daten gewährleisten.

Data Governance Act

Ist abzugrenzen vom Anwendungsbereich der Open Data Directive.

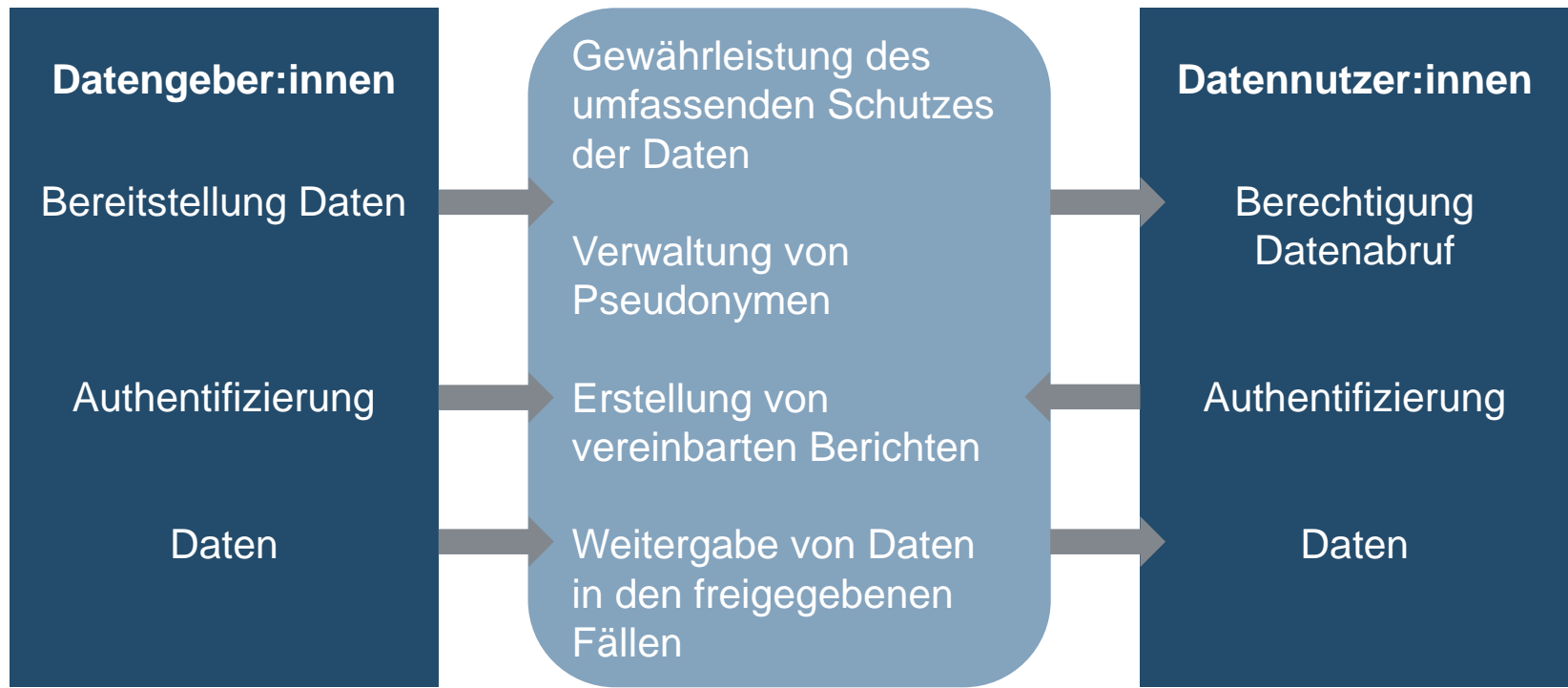


Ziele des Data Governance Acts

- Bereitstellen von Daten des öffentlichen Sektors zur Weiterverwendung;
- Gemeinsame Datennutzung durch Unternehmen gegen Entgelt;
- Ermöglichung der Nutzung personenbezogener Daten mithilfe eines «Mittlers für die gemeinsame Nutzung personenbezogener Daten» welcher Einzelpersonen beim Ausüben ihrer Rechte nach der DSGVO unterstützen soll;
- Ermöglichung der Nutzung von Daten aus altruistischen Gründen.



Datentreu- händer





Wir wollen Datentreuhänder im Datenökosystem etablieren, indem wir, u. a. über Gesetzgebungsprozesse auf EU-Ebene (Data Governance Act), konkrete Anforderungen und Qualitätskriterien definieren, die insbesondere die Neutralität und wirtschaftliche Unabhängigkeit von Datentreuhändern und deren Eignung gewährleisten.

Kabinettsfassung, 27. Januar 2021, S. 36

**Daten-
strategie der
Bundes-
regierung**



Daten- treuhänder und Datenschutz

Herausforderungen

- Informiertheit der Einwilligung
- Bestimmtheit der Einwilligung
- Jederzeitige Widerrufbarkeit
- Ausübung der Betroffenenrechte durch Datentreuhänder
- Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Datentreuhänder

Aber: Die Rechte der DSGVO können nur von der jeweiligen Einzelperson und nicht von Datengenossenschaften ausgeübt werden (Erwägungsgrund 24 Data-Governance-Act-E).



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

Unser nächster Webcast:

26.08.2021 von 12:00 Uhr – 13:00 Uhr

Cyber Security – Penetration Testing

[Jetzt anmelden](#)

Infora GmbH
Standort Berlin
Friedrichstraße 200
(Aufgang B, 6.OG)
10117 Berlin

Telefon: 030 893658-0

Internet:

<http://www.infora.de>

E-Mail: info@infora.de